



Vorlage

Datum: 21.11.2017
Vorlage FB II/3355/2017

TOP	Betreff Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die beiliegende • Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsfestes • Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Altstadtfestes • Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Martinsmarktes • Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW sind vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage aus besonderem Anlass (Feste, Märkte, Messen o.ä.) im Jahr zulässig. Diese sind durch Verordnung von der örtlichen Ordnungsbehörde festzusetzen.

Die Werbegemeinschaft Hückeswagen hat für das Jahr 2018 die Festlegung der vier folgenden verkaufsoffenen Sonntage beantragt:

- 04.03.2018, aus Anlass des Frühlingsfestes;
- 09.09.2018, aus Anlass des Altstadtfestes;
- 04.11.2018, aus Anlass des Martinsmarktes;
- 09.12.2018, aus Anlass des Weihnachtsmarktes.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf nach der geltenden Erlasslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl

derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund wurden die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Wie den Begründungen zu den jeweiligen Verordnungen entnommen werden kann, sind die erforderlichen Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung aus Sicht der Verwaltung bei allen vier Veranstaltungen erfüllt. Der Bereich der Ladenöffnungen ist auf den Stadtkern begrenzt, also auf das nahe Umfeld der Veranstaltungen.

Die zu beteiligenden Stellen (Verbände, Kammern, Kirchen, Gewerkschaften) wurden um Stellungnahme gebeten.

Für die diesjährigen verkaufsoffenen Sonntage wurden von der Gewerkschaft Ver.di bei einem persönlichen Gespräch keine Bedenken erhoben. Die gesetzlichen Kriterien wurden als erfüllt erachtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Roland Kissau

Anlagen:

Texte der Verordnungen und Erläuterungen